



**Landkreis  
Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Postfach 1252 – 29432 Lüchow (Wendland)

Herrn Bürgermeister  
Uwe Beckmann  
OT Quickborn  
Dorfstraße 36  
29476 Gusborn

**Allgemeine Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr  
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:  
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Uelzen  
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094  
**IBAN:** DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303  
**IBAN:** DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

**Hausanschrift**

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)  
**Telefon** 05841/120-0 **Internet** [www.luechow-dannenberg.de](http://www.luechow-dannenberg.de)

**Auskunft erteilt**

Stabsstelle 01 - Landratsbüro  
**Telefon-Durchwahl Zimmer** **Telefax**  
05841/120 378 A 227 05841/120 379  
**E-Mail** Landratsbuero@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		01 - 11.30.10 - JH	18.05.2016

**Ihre Anfrage vom 02.05.2016**

**- Überörtlicher LKW-Verkehr in der Gemeinde Gusborn**

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihre Anfrage vom 02.05.2016 ist hier eingegangen. Urlaubsbedingt haben Sie keine Eingangsbestätigung erhalten. Hierfür entschuldige ich mich bei Ihnen.

Ihre Fragen beantworte ich nachstehend:

Die Kreisstraße K 29 gehört zum qualifizierten Straßennetz. Dieses Straßennetz hat eine Funktion, die über die örtlichen Angelegenheiten hinausgeht, hierzu gehört es auch überörtlichen Verkehr und Schwerlastverkehr aufzunehmen. Nach § 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dienen Kreisstraßen überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege, dies auch für den Schwerlastverkehr.

Im Jahr 1999 wurde für die Kreisstraße K 29 auf Antrag des Straßenbaulastträgers eine Verkehrsbeschränkung angeordnet. Die Straße war durch erhöhten Schwerlastverkehr in Mitleidenschaft gezogen worden. Es wurde die Gewichtsbeschränkung und eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet. Bereits in dieser Anordnung wurde darauf hingewiesen, dass dies nur eine vorübergehende Maßnahme sein kann und die Kreisstraße wieder in einen einer Kreisstraße entsprechenden Zustand versetzt werden muss. Diesbezüglich sollte eine Rückmeldung vom Straßenbaulastträger erfolgen. Diese Rückmeldung ist unterblieben, obwohl zwischenzeitlich die Fahrbahnschäden, die zur Gewichtsbeschränkung geführt haben, unbefestigte Seitenräume wurden als Bitumenstreifen befestigt, behoben wurden.

Da es nunmehr bezüglich der K 29 eine Rücksprache gab und der Straßenbaulastträger bestätigt hat, dass es keinen sachlichen Grund laut Straßenverkehrsordnung mehr für die Gewichtsbeschränkung gibt, wurde diese aufgehoben.

Es liegen hier keine besonderen streckenbezogenen örtlichen Verhältnisse vor, die Voraussetzung für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs sind, hier Gewichtsbeschränkung. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Derartige besondere Umstände liegen an der K 29 nicht vor.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen hiermit ausreichend beantwortet sind.

Mit freundlichen Grüßen

iv Sub